

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2015 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl., S. 941), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Februar 2022 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand der Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften sind die Sprachen und Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slavischen Kulturräume, die maschinelle Sprachverarbeitung sowie die editionswissenschaftliche Aufbereitung der kulturellen Überlieferung.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungsordnungen geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) In den Masterstudiengängen der Neuphilologischen Fakultät, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen nach Maßgabe der Besonderen Teile in der Regel 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und entweder
 1. 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder
 2. 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung im gewählten Studiengang und 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach bzw. einen Ergänzungsbereich.

Etwasige Abweichungen in der Leistungspunkteaufteilung (z.B. insbesondere bei inter-

nationalen Kooperationsstudiengängen) sowie die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung aufgeführt.

- (5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnungen aufgeführt.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch bzw. die Sprache des jeweiligen Faches. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul:
 - 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
 - 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen, die jeweils füreinander kompensationsfähig sind. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft sind.
 - 3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte

vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann, soweit im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt, das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag der*des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen und einer*m Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen. In den Prüfungsausschuss kann ein*e Studierende*r mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die*der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit der*des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die*der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die*den Vorsitzenden oder an eine an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die*den Vorsitzende*n oder an eine an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die*der Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sowie die administrativen Mitarbeiter*innen an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*des Vorsitzenden sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zur*m Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer*s bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit sowie, falls zutreffend, die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt der*m Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit sowie, falls zutreffend, die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind in der Regel von der Anrechnung

ausgeschlossen.

- (5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt der*em Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der*dem Antragsteller*in.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote(n) und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (7) Die Entscheidungen nach § 7 tritt der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern von einem Fach im Besonderen Teil nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.
- (5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwie-

genden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von Prüfungen

- (1) Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.
- (3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einer*m Prüfer*in im Beisein einer*s Beisitzer*s*in abgenommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die*den Beisitzer*in. Die Niederschrift ist von der*dem Prüfer*in und von der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in

begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die*den durch den Prüfungsausschuss bestellte*n Verantwortliche*n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die*der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die*der Prüfer*in vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der geprüften Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Für die Zuordnung des rechnerisch ermittelten Zahlenwerts zu einer Note gilt Abs. 5 entsprechend. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die rechnerisch ermittelten Zahlenwerte mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung (Abs. 2, S. 1, 2) bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Abs. 4). Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Masterstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben sind,
 2. ihren Prüfungsanspruch im gewählten Masterstudiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren haben.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen, die in den jeweiligen Besonderen Teilen näher definiert sind. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 1 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn diese ausstehenden Prüfungsleistungen nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach Abgabe der Masterarbeit wiederholt werden.
- (4) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung (nur im Hauptfach) kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im gewählten Masterstudiengang oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann die*der Studierende die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die*der Studierende die Masterprüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die*der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung, ggf. auch der Prüfungsordnung für das Begleitfach bzw. den Ergänzungsbereich, aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im Hauptfach. Die Art der Abschlussprüfung ist in den jeweiligen Besonderen Teilen geregelt.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung bzw. den Leiter*innen der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. von der*dem Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*m Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die*der Studierende diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0)

bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der*dem Betreuer*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der*dem Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit der*dem Betreuer*in der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird, soweit in den jeweiligen Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung insbesondere für internationale Kooperationsstudiengänge nicht abweichend geregelt, von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen mindestens eine*r die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die*der erste Prüfer*in soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein. Die*der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die*der Studierende hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen

eine*n weitere*n Prüfer*in hinzuziehen.

- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die*der Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die*der Studierende die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die*der Studierende über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Mündliche Abschlussprüfung
1. Die mündliche Abschlussprüfung wird, soweit in den jeweiligen Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung insbesondere für internationale Kooperationsstudiengänge nicht abweichend geregelt, von zwei Prüfer*innen oder von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzers*in abgenommen. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
 2. In der mündlichen Abschlussprüfung soll die Masterarbeit verteidigt werden. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht der zu prüfenden Person über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll. Die weiteren Themen der Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der Masterarbeit und weiteren Gebieten, für die die zu prüfende Person ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht. Hiervon abweichende Regelungen sind in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.
 3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten. Eine genauere Regelung ist den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vorbehalten.
 4. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Sprache des Faches durchgeführt. Nach Wahl der zu prüfenden Person kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.
 5. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus

welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfer*innen bzw. die*den Beisitzer*in. Die Niederschrift ist von den Prüfer*innen bzw. der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen.

6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Schriftliche Abschlussprüfung

1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausur können von jeder*m Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 gestellt werden. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der*des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
2. Die Dauer der Abschlussklausur beträgt 5 Zeitstunden.
3. Die Abschlussklausur wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen mindestens eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Die*der erste Prüfer*in soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Die*der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden i.d.R. alle Modulnoten des Hauptfachs und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Abweichungen hiervon werden in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Masterarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung kann jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die*der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gem. Abs. 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Modulnoten, die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" und ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Neuphilologischen Fakultät und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die*der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aus­händigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 2. Februar 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Februar 2022, S. 55 ff.